

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/605 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

A. Problem

Langfristig bestehen die Risiken in der Ölversorgung weiter.

Europäische Gemeinschaften und Internationale Energie-Agentur haben empfohlen, das gegenwärtige Ölpreisniveau für Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorräte an Mineralöl zu nutzen.

B. Lösung

Die Verfügbarkeit der Vorräte wird durch teilweise Verlagerung der Pflichtvorräte von den Raffinerien auf den Erdölbevorratungsverband und die Erhöhung des Eigentumsanteils des Verbandes an seinen Vorräten erhöht. Außerdem wird durch zusätzliche Aufstockung der Vorräte des Erdölbevorratungsverbandes die Reichweite der deutschen Pflichtvorräte verlängert.

Zur Realisierung der Maßnahmen wird die Vorratspflicht von derzeit 65 Tagen auf 80 Tage der durchschnittlichen Vorjahresherstellung und -importe erhöht und die Vorratspflicht der Raffinerien von 25 Tagen auf 15 Tage der durchschnittlichen Vorjahresherstellung abgesenkt. Dadurch erhöht sich die Gesamtreichweite der Vorräte um 10 auf etwa 90 Tage.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Realisierung der Maßnahmen wird zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beim Erdölbevorratungsverband führen. Auch wenn die erhöhten Mitgliedsbeiträge in vollem Umfang an den Verbraucher weitergegeben werden, bleibt die Gesamtbelastung deutlich unter einem Pfennig je Liter bevorratungspflichtiger Erzeugnisse; derzeit beträgt sie bei Benzin 0,56 Pf/l und bei leichtem Heizöl 0,59 Pf/l. Die endgültigen Auswirkungen lassen sich erst quantifizieren, wenn die Kosten für die notwendigen Zukäufe und Lagerkosten bekannt sind.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/605 — mit folgender Änderung anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. In § 19 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die Verjährung der Beitragsforderungen und Erstattungsansprüche finden die §§ 197 ff. BGB Anwendung.“

Bonn, den 14. Oktober 1987

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland **Beckmann**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Beckmann

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 27. Sitzung der 11. Wahlperiode am 17. September 1987 dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf soll die nationale Bevorratung verbessert werden. Es sollen insbesondere mehr Pflichtvorräte beim Erdölbevorratungsverband konzentriert werden und damit in einer Krise in vollem Umfang sofort zur Verfügung stehen.

Die Bevorratungspflicht des Verbandes wird in Anlehnung an die internationalen Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Energie-Agentur von insgesamt 65 Tagen auf 80 Tage erhöht. Demgegenüber wird die Bevorratungspflicht der Raffinerien von 25 Tagen auf 15 Tage der durchschnittlichen Vorjahresherstellung zurückgenommen. Dies dient der Anpassung an die gegenwärtigen Ölmarktverhältnisse, ohne dabei negative Auswirkungen auf die Gesamtbevorratung hervorzurufen. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsparameter — 10 Raffinerietage entsprechen 5 Tagen beim Erdölbevorratungsverband — wird die Gesamtreichweite der Vorräte durch die vorgeschlagenen Maßnahmen um 10 Verbrauchstage auf etwa 90 Verbrauchstage erhöht.

Die Teilverlagerung der Bevorratung von den Raffinerien auf den Erdölbevorratungsverband hat zugleich eine qualitative Verbesserung der Vorräte zur Folge, weil sie in der Krise jederzeit uneingeschränkt in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Den Raffinerien wird mit der niedrigeren Vorratspflicht Spielraum für die Senkung ihrer Kosten eröffnet. Insgesamt wird mit den Maßnahmen zugleich die regionale Verteilung der Vorräte in den Ländern verbessert.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus Änderungen vor, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung des geltenden Rechts ergibt, ebenso Klarstellungen und Präzisierungen.

Die Möglichkeit des Erdölbevorratungsverbandes, anstelle eigener Vorräte Vorräte bei anderen „zu mieten“, wird nicht aufgehoben. Sie wird aber nach den Erfahrungen dahin gehend eingeschränkt, daß derartige „Delegationen“ sowohl nach Lagerungsort wie nach Menge bestimmt sein müssen.

Die Verwirklichung der Maßnahmen wird zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beim Erdölbevorratungsverband führen. Selbst bei voller Weitergabe an den Verbraucher bleibt die Gesamtbelastung deutlich unter einem Pfennig je Liter bevorratungspflichtiger Erzeugnisse. Sie liegt derzeit für Benzin bei 0,56 Pf/l und für leichtes Heizöl bei 0,59 Pf/l.

Die neue Regelung soll zum 1. April 1988 in Kraft treten.

III.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Gesetzentwurfs der energiepolitischen Zielsetzung in vollem Umfang zugestimmt. In seiner Stellungnahme hat er allerdings Bedenken gegen den Vorschlag erhoben, durch eine Ausnahmeregelung von der Wahrung bestimmter Fristen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz dem Erdölbevorratungsverband die Vollstreckung seiner Beitragsforderungen zu erleichtern. Nach § 19 Abs. 5 des Erdölbevorratungsgesetzes werden Beiträge zum Erdölbevorratungsverband und Zinsen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben. Voraussetzung für die Einleitung der Vollstreckung ist gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf von einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit. Ferner bestimmt § 3 Abs. 3, daß der Schuldner vor Anordnung der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche besonders gemahnt werden soll. Diese beiden Regelungen sollten nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durch Anfügung eines neuen Satzes 2 künftig ausgeschlossen werden, um die Möglichkeiten des Erdölbevorratungsverbandes für den Fall der zwangsweisen Beitreibung von Beiträgen zu verbessern. Praktisch würde dies dazu führen, daß sofort bei Zustellung des Leistungsbescheides vollstreckt werden könnte. Eine derart einschneidende Regelung sei nur vertretbar, wenn sie durch sachliche Besonderheiten der Umstände bei der Erdölbevorratung gerechtfertigt werden könnte. Ein allgemeiner, wirtschaftlich verständlicher Wunsch nach leichteren Vollstreckungsmöglichkeiten genüge dafür nicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, daß für die Beitreibung der Ausgleichsabgabe und der Zinsen nach § 19 Abs. 3 des Dritten Verstromungsgesetzes die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ohne Einschränkungen gelten. Da es sich oft um kleinere Unternehmen handeln dürfte, die von den Maßnahmen betroffen seien, wäre es nicht geboten, ihnen die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz stehenden Fristen zu verwehren.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Oktober 1987 beraten.

Er hat sowohl dem Gesetzentwurf wie der Forderung in der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt, insbesondere, nachdem die Bundesregierung in ihrer

Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates dessen Streichungsvorschlag zugestimmt hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig bei zwei Enthaltungen die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Änderung von Artikel 1 Nr. 12.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Beckmann

Berichterstatler

